

## **Satzung**

### **über das Abhalten von Märkten, Ausstellungen und Volksfesten der Stadt Scheinfeld (Marktsatzung)**

vom 16. Dezember 2019

Die Stadt Scheinfeld erlässt auf Grund Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl 1998, S. 769), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), gemäß Beschluss des Stadtrates vom 16. Dezember 2019 folgende Satzung über das Abhalten von Märkten, Ausstellungen und Volksfesten in der Stadt Scheinfeld (Marktsatzung):

## **I. Abschnitt**

Gemeinsame Bestimmungen

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle in der Stadt Scheinfeld festgesetzten Jahr- und Spezialmärkte, Ausstellungen, Volksfeste sowie Sonderveranstaltungen.

### **§ 2**

#### **Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Scheinfeld betreibt die in § 1 genannten Veranstaltungen als öffentliche Einrichtungen im Sinne der Gemeindeordnung. Sie sind nach § 69 der Gewerbeordnung festgesetzt.

### **§ 3**

#### **Platz und Öffnungszeiten**

- (1) Die Märkte und Ausstellungen finden auf den in der Satzung bestimmten Flächen zu den in ihr festgesetzten Zeiten und Öffnungszeiten statt.
- (2) In dringenden Fällen kann die Stadt Scheinfeld vorübergehend Datum, Öffnungszeit und Platz der Märkte, Ausstellungen und Volksfeste abweichend festsetzen. Dies wird durch Aushang an der Amtstafel der Stadt Scheinfeld und im amtlichen Teil der Rundschau öffentlich bekanntgemacht sowie die Teilnehmer/Teilnehmerinnen entsprechend informiert.

- (3) Vor Beginn und nach Ablauf der Öffnungszeiten darf auf den Flächen nicht gehandelt werden.

#### **§ 4** **Aufsicht**

- (1) Die Stadt Scheinfeld übt die Marktaufsicht aus.
- (2) Das mit der Marktaufsicht betraute Personal kann alle zum Vollzug dieser Satzung erforderlichen Anordnungen treffen.
- (3) Dem Aufsichtspersonal ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich dem Aufsichtspersonal gegenüber auf Verlangen auszuweisen.
- (4) Die Marktaufsicht kann in besonders begründeten Fällen, insbesondere zur Vermeidung erheblicher Härten, Ausnahmen von Bestimmungen dieser Satzung zulassen, soweit nicht Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen.

#### **§ 5** **Zutritt**

- (1) Der Zutritt zu den Märkten und Ausstellungen ist Jedermann gestattet.
- (2) Die Stadt kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zu den Märkten für je nach den Umständen befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen.
- (3) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen bestehende Rechtsvorschriften, gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

#### **§ 6** **Standplätze**

- (1) Das Anbieten von Waren und deren Verkauf dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus erfolgen. Die festgelegte Verkaufsfläche darf dabei nicht eigenmächtig überschritten werden.
- (2) Standplätze werden nur auf Antrag zugewiesen. Der Antrag soll spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Markttermin unter Angabe der Größe der gewünschten Verkaufsfläche und des Warenangebotes schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (3) Die Standplätze werden als Tagesplätze für einzelne Markttage zugewiesen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht. Auch nach Anweisung eines Platzes kann die städtische Marktaufsicht im Interesse geordneter Marktverhältnisse eine andere Platzverteilung vornehmen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf eine

Entschädigung entsteht.

- (4) Die Zuweisung eines Standplatzes ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (5) Wird ein zugewiesener Standplatz ohne Verständigung der städtischen Marktaufsicht eine Stunde vor Marktbeginn nicht besetzt, so kann der Standplatz anderweitig vergeben werden, ohne dass dadurch ein Anspruch auf eine Entschädigung entsteht.
- (6) Die vorhandenen Marktflächen werden von der Stadt so aufgeteilt, dass ein Überangebot einer bestimmten Warengattung vermieden wird und gleichzeitig ein repräsentatives Angebot gewährleistet ist. Sind mehr Bewerber vorhanden, als Standplätze zur Verfügung stehen, oder bewerben sich um die vorhandenen Standplätze Teilnehmer/Teilnehmerinnen mit gleichartigem Warenangebot, so kann die Stadt Teilnehmer/Teilnehmerinnen, die bisher zu keinerlei Beanstandungen Anlass gegeben haben, nach den Kriterien "bekannt und bewährt" den Vorzug geben.
- (7) Die Zuweisung eines Standplatzes kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn
  - a) die zur Verfügung stehenden Marktflächen nicht ausreichen oder
  - b) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Teilnehmer/die Teilnehmerin oder ein Bediensteter oder Beauftragter die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder
  - c) die Marktflächen ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird oder
  - d) der Inhaber eines Standplatzes die nach der Marktgebührensatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung fällige Gebühr trotz Aufforderung nicht bezahlt hat.

## **§ 7**

### **Verkaufseinrichtungen**

- (1) Auf den Märkten dürfen Tische, Bänke, Fahrzeuge, Spezialverkaufsanhänger oder eigene Stände mit und ohne Überdachung aufgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten u.ä. Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab der Straßenoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Straßenoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

- (5) Die Teilnehmer/Teilnehmerinnen haben an Ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihre Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Teilnehmer/Teilnehmerinnen, die eine in das Handelsregister eingetragene Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als den in Abs. 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Werbung ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem üblichen Rahmen gestattet und nur soweit sie mit dem Geschäftsbetrieb des Teilnehmers/der Teilnehmerin in Verbindung steht.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten zwischen den Verkaufseinrichtungen darf nichts abgestellt werden.
- (8) Der Teilnehmer/die Teilnehmerin hat für eine ausreichende Beleuchtung des Verkaufsplatzes oder Standes zu sorgen.
- (9) Die durch die Stadt Scheinfeld zur Verfügung gestellten Verkaufsstände werden vom städtischen Personal auf- und abgebaut.
- (10) Die Stadt Scheinfeld kann in Richtlinien Vorgaben zur einheitlichen Gestaltung der Verkaufseinrichtungen festlegen.

## **§ 8**

### **Verhalten auf den Märkten**

- (1) Die Teilnehmer/-innen am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Satzung, die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktgelände und den Zustand der Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
  - a) Waren im Umhergehen anzubieten.
  - b) Waren zu versteigern oder mit Lautsprechern anzubieten.
  - c) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen.
  - d) Der Aufenthalt im betrunkenen Zustand.
  - e) Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fortbewegungsmittel (z. B. Segway, Skateboard, eScooter) mitzuführen.

**§ 9**  
**Sauberhalten der Märkte**

- (1) Die für den Markt bestimmten Flächen dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht eingebracht werden.
- (2) Die Standplatzzinhaber/Standplatzzinhaberinnen sind verpflichtet,
- a) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
  - b) jede vermeidbare Verunreinigung der Marktflächen und Markteinrichtungen zu unterlassen und die Verkaufseinrichtungen und deren Umgebung stets sauber zu halten,
  - c) Verpackungsmaterial, soweit durch sein Geschäft veranlasst, von den Marktflächen zu entfernen,
  - d) Abfälle sind in den bereitgestellten Gefäßen oder Geräten getrennt nach Wertstoffarten zu sortieren und einzufüllen bzw. mit zu nehmen und
  - e) feste oder flüssige Abfälle jeder Art nicht neben oder unter Fahrzeugen und Verkaufseinrichtungen abzulagern oder auszugießen.
- (3) Nach Beendigung des Marktes ist das Marktgelände in sauberem Zustand zu verlassen. Gegebenenfalls kann die Stadt Scheinfeld auf Kosten des Teilnehmers/der Teilnehmerin die Reinigung selbst durchführen oder Dritten übertragen.

## **II. Abschnitt**

### Jahrmärkte

#### **§ 10**

#### **Markttage und Marktplätze**

An folgenden Tagen finden Jahrmärkte in der Stadt Scheinfeld (Marktplatz, Hauptstraße, Kirchstraße, Würzburger Straße und Stadtseegelände) statt:

- a) der Muttertagmarkt am zweiten Sonntag im Mai und
- b) der Landlustmarkt am ersten Sonntag nach Augustinus (28. August)

#### **§ 11**

#### **Marktwaren**

- (1) Auf den Jahrmärkten dürfen Waren aller Art zur sofortigen Mitnahme feilgeboten werden. Es dürfen nur alkoholfreie Getränke, sowie zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden.
- (2) Der Verkauf von Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 12 Gaststättengesetz. Diese Genehmigung ist der Marktaufsicht vorzulegen.
- (3) Kriegsspielzeug und Kriegsspielgerät darf nicht feilgeboten oder aufgestellt werden.

#### **§ 12**

#### **Marktzeiten**

Die Jahrmärkte beginnen in der Regel um 11.00 Uhr und enden um 17.00 Uhr.

### **III. Abschnitt**

Ausstellung

#### **§ 13**

#### **Markttag und Marktplatz**

Der Holztag findet am dritten Sonntag im Oktober im gesamten Stadtteil Scheinfeld der Stadt Scheinfeld statt.

#### **§ 14**

#### **Marktwaren**

- (1) Der Holztag ist als Ausstellung für die Wirtschaftszweige Holz, Landwirtschaft und Handwerk festgesetzt. Die zugelassenen Aussteller dürfen informieren, beraten und Waren bezogen auf die Wirtschaftszweige feilbieten oder zur Bestellung anbieten. Es dürfen nur alkoholfreie Getränke, sowie zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden.
- (2) Der Verkauf von Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken Bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 12 Gaststättengesetz. Diese Genehmigung ist der Marktaufsicht vorzulegen.
- (3) Kriegsspielzeug und Kriegsspielgerät darf nicht feilgeboten oder aufgestellt werden.

#### **§ 15**

#### **Marktzeiten**

Der Holztag beginnt in der Regel um 11.00 Uhr und endet um 17.00 Uhr.

## **IV. Abschnitt**

### Weihnachtsmarkt

#### **§ 16**

#### **Markttage und Marktplatz**

Der Weihnachtsmarkt findet am Samstag und Sonntag des dritten Adventswochenendes in der Altstadt Scheinfeld (Marktplatz und Hauptstraße) statt.

#### **§ 17**

#### **Marktwaren**

- (1) Der Weihnachtsmarkt ist als Spezialmarkt festgesetzt. Auf dem Weihnachtsmarkt dürfen Weihnachtswaren aller Art, insbesondere selbst gefertigte kunsthandwerkliche Gegenstände zur sofortigen Mitnahme feilgeboten werden. Es dürfen nur alkoholfreie Getränke, sowie zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden.
- (2) Der Verkauf von Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken Bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 12 Gaststättengesetz. Diese Genehmigung ist der Marktaufsicht vorzulegen.
- (3) Kriegsspielzeug und Kriegsspielgerät darf nicht feilgeboten oder aufgestellt werden.

#### **§ 18**

#### **Marktzeiten**

Der Weihnachtsmarkt beginnt in der Regel am Samstag um 16.00 Uhr und endet um 21.00 Uhr. Am Sonntag beginnt der Weihnachtsmarkt in der Regel um 14.00 Uhr und endet um 19.00 Uhr.



## **V. Abschnitt**

Volksfest/Kirchweih

### **§ 19**

#### **Kirchweihstage und Kirchweihplatz**

Die Scheinfelder Kirchweih findet am ersten Wochenende (Freitag bis Dienstag) nach Augustinus (28. August) für die Dauer von fünf Tagen auf dem Festplatz Badstraße statt.

### **§ 20**

#### **Angebot und Waren**

- (1) Die Scheinfelder Kirchweih ist als Volksfest festgesetzt. Auf der Scheinfelder Kirchweih dürfen Schaustellungen und unterhaltende Tätigkeiten nach Schaustellerart (z. B. Fahrgeschäfte, Spielbuden, Schießbuden) angeboten werden. Des Weiteren dürfen Waren, die üblicherweise auf Volksfesten angeboten werden (z. B. Eis, Zuckerwatte, Andenken) zur sofortigen Mitnahme feilgeboten werden. Es dürfen nur alkoholfreie Getränke, sowie zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden.
- (2) Der Verkauf von Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken Bedarf einer besonderen Genehmigung nach § 12 Gaststättengesetz. Diese Genehmigung ist der Marktaufsicht vorzulegen.
- (3) Kriegsspielzeug und Kriegsspielgerät darf nicht feilgeboten oder aufgestellt werden.

### **§ 21**

#### **Öffnungszeiten**

Der Regelfestbetrieb der Scheinfelder Kirchweih:

Freitag	von 16.00 Uhr bis 02.00 Uhr
Samstag	von 11.00 Uhr bis 02.00 Uhr
Sonntag	von 11.00 Uhr bis 24.00 Uhr
Montag	von 11.00 Uhr bis 24.00 Uhr
Dienstag	von 11.00 Uhr bis 24.00 Uhr

## **VI. Abschnitt**

Sonderveranstaltungen

### **§ 22**

#### **Sonderveranstaltungen**

Sonderveranstaltung können zusätzlich im Rahmen der Festsetzung der Gewerbeordnung nach Bedarf unter Berücksichtigung dieser Satzung festgesetzt werden.

## **VII. Abschnitt**

Schlussbestimmungen

### **§ 23**

#### **Gebühren**

Die Erhebung von Benutzungsgebühren für die jeweiligen Märkte bzw. die Kirchweih richtet sich nach der Marktgebührensatzung der Stadt Scheinfeld.

### **§ 24**

#### **Ausschluss von Schadensersatzansprüchen**

Bei Ausfall, teilweisem Ausfall oder Einschränkungen des Marktbetriebes durch Unwetter, kurzfristige Baumaßnahmen oder sonstige unvorhersehbare Ereignisse bestehen keine Schadensersatzansprüche der zu den Märkten zugelassen Händlerinnen und Händlern gegenüber der Stadt Scheinfeld.

### **§ 25**

#### **Ausnahmen**

Von den Ge- und Verboten dieser Satzung kann die Stadt Scheinfeld im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

### **§ 26**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit einem Bußgeld von bis zu 2.500 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieser Marktsatzung oder gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstößt.

**§ 27**  
**Inkrafttreten**

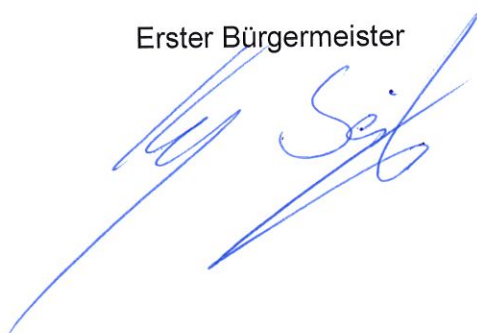
(1) Diese Satzung tritt am 01.02.2020 in Kraft.

(2) Die Marktsatzung der Stadt Scheinfeld vom 19.04.2004 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Scheinfeld, den 14.1.2020 2020

Stadt Scheinfeld, Claus Seifert

Erster Bürgermeister



Die Satzung wurde am 14. 01. 2020 im Rathaus Scheinfeld zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde mit Bekanntmachung durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 14. 01. 2020 angeheftet und am 05. 02. 2020 wieder entfernt.

Claus Seifert

Siegel

Erster Bürgermeister Stadt Scheinfeld